

Ulrich Schnelle / Julian Munder

Private enforcement im Kartellrecht – Das Urteil des EuGH zum Sammelklage-Inkasso

– Zugleich Besprechung des EuGH-Urteils vom 28.01.2025 – C-253/23, DB 2025 S. 583 –

RA Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M. und **RA Julian Munder** sind tätig bei Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Stuttgart.
Kontakt: autor@der-betrieb.de

Im Folgenden wird die vielbeachtete Entscheidung des EuGH vom 28.01.2025 in den Gesamtkontext von *private enforcement* und Sammelklagen im Bereich des Kartellschadensersatzrechts eingeordnet. Das Urteil stärkt den kollektiven Rechtsschutz in Kartellschadensersatzverfahren. Die entscheidenden Folgefragen im Zusammenhang mit dem sog. Sammelklage-Inkasso sind von den deutschen Gerichten zu klären. Der Gerichtshof zieht ausdrücklich Art. 47 GRCh, das Recht auf effektiven Rechtsschutz, als Maßstab für die Bestimmungen des nationalen Rechts heran, die die Geltendmachung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht regeln, und stellt dieses Recht neben den allgemeinen Effektivitätsgrundsatz. Dadurch stärkt der Gerichtshof die Position von Klägern in komplexen Kartellschadensersatzverfahren.

I. Hintergrund

Der Entscheidung liegt ein Vorlagebeschluss des LG Dortmund gem. Art. 267 AEUV zugrunde.¹

1. Verfahrensgang vor dem LG Dortmund

a) Klage der ASG 2

Am 31.03.2020 hatte die ASG 2 (Klägerin) Klage auf Kartellschadensersatz gegen das Land Nordrhein-Westfalen (Beklagter) bei dem LG Dortmund eingereicht. Dem Land wird vorgeworfen, die Preise für sog. Rundholz für sich und andere Waldbesitzer in diesem Bundesland vereinheitlicht zu haben. Im Jahr 2009 erließ das Bundeskartellamt eine Verpflichtungszusagenentscheidung gem. § 32b GWB gegenüber dem Beklagten. Der Klage liegen keine eigenen Ansprüche der Klägerin zugrunde, die ein reines Klagevehikel ist. Die geltend gemachten Ansprüche waren ihr von insgesamt 32 Sägewerksbetrieben (Zedenten) zur gebündelten Geltendmachung abgetreten worden. Dies beschreibt das sog. Sammelklage-Inkasso.

b) Ausgangspunkt des Problems: Verbot des sog. Sammelklage-Inkassos

Das LG Dortmund hatte Zweifel an der Wirksamkeit dieser Abtretungen. Es sah einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches die Erbringung von Rechtsdienstleistungen regelt.² In dieser Auffassung sah es sich durch die Rspr. verschiedener anderer deutscher Gerichte bestätigt, die ebenfalls einen RDG-Verstoß annahmen.³ Das Sammelklage-

Inkasso sei nicht mit §§ 3, 2 Abs. 1 RDG i.V.m. § 10 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 1 RDG zu vereinbaren, weil die Klägerin jedenfalls im Bereich von Kartellschadensersatzansprüchen ihre Befugnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen überschreite. Insbesondere seien die sich hier stellenden Fragestellungen regelmäßig so komplex, dass sie das für Inkassodienstleistungen typische Maß an Schwierigkeit überschritten.⁴ Außerdem führe die Anspruchsbündelung als solche und die Durchsetzung unter Einbeziehung eines Prozessfinanzierers zu nach § 4 RDG nicht gewünschten Interessenkonflikten.⁵ Aus dem Verstoß gegen das RDG folgerte das LG Dortmund die Nichtigkeit der Abtretungen gem. § 134 BGB und somit die fehlende Aktivlegitimation der Klägerin. Die geschilderten Zusammenhänge beschreiben das verkürzend oft sog. „Verbot des Sammelklage-Inkassos“.

Gleichzeitig ging das LG Dortmund davon aus, dass das deutsche Verfahrensrecht keine anderen zulässigen, gleich geeigneten Möglichkeiten bietet, durch einen Kartellverstoß verursachte Massen- oder Streuschäden effektiv durchzusetzen.⁶ Aus diesem Grund sah das LG Dortmund einen möglichen Verstoß des Verbots des Sammelklage-Inkassos gegen Unionsrecht, insb. gegen den Effektivitätsgrundsatz und gegen den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes.

c) Hintergrund des Sammelklage-Inkasso-Modells

Das Sammelklage-Inkasso-Modell ist für Unternehmen die einzige im deutschen Recht vorgesehene Form der Geltendmachung von Ansprüchen in einer Form der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Der Gesetzgeber hat im RDG Rechtsdienstleistern die Möglichkeit gegeben, vermeintlich kleine Ansprüche, die keine rechtlich großen Schwierigkeiten aufwerfen, gezielt und gebündelt durchzusetzen, um die Prozessökonomie zu fördern und insgesamt Kosten zu sparen. Ein einzelner Geschädigter hätte möglicherweise wenig Anlass, seinen Anspruch durchzusetzen. Der Rückgriff auf den Inkassodienstleister soll hier Abhilfe schaffen. Das Sammelklage-Inkasso stellt allerdings keine echte Sammelklage etwa i.S.d. sog. Class Actions in den USA dar. Das deutsche Prozessrecht kennt keinen echten Sammelklagemechanismus. Der deutsche Gesetzgeber fürchtete wohl das Entstehen „amerikanischer Verhältnisse“ mit seinen sog. *class actions*, in denen sich eine große Zahl von Klägern zusammenschließen und gemeinsam gegen den oder die Beklagten vorgehen. Während manche darin einen wünschenswerten Ausgleich von wirtschaftlicher Stärke zwischen Kläger- und Beklagten erblicken,⁷ sehen andere (und wohl auch der deutsche Gesetzgeber) darin vor

¹ LG Dortmund, EuGH-Vorlage vom 13.03.2023 – 8 O 7/20 (Kart).

² LG Dortmund vom 13.03.2023, a.a.O. (Fn. 1), juris-Rn. 63.

³ LG Stuttgart vom 20.01.2022 – 30 O 176/19, juris-Rn. 88 ff.; LG Hannover vom 04.05.2020 – 18 O 50/16.

⁴ So z.B. LG Stuttgart vom 20.01.2022, a.a.O. (Fn. 3), juris-Rn. 88 ff.

⁵ LG Stuttgart vom 20.01.2022, a.a.O. (Fn. 3), juris-Rn. 117 ff.

⁶ LG Dortmund vom 13.03.2023, a.a.O. (Fn. 1), juris-Rn. 68-95.

⁷ Z.B. Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021 S. 486.

allem die Gefahr der Erpressbarkeit der beklagten Unternehmen. So sollen sogar US-Sammelklagen bereits als Drohmittel eingesetzt werden, um deutsche Beklagte zu Vergleichen zu bringen.⁸ Die Existenz eines Klagevehikels, das keinen anderen wirtschaftlichen Zweck hat, als die Ansprüche mehrerer Geschädigter zu bündeln und durchzusetzen, gibt auch die Möglichkeit für eine Mehrzahl von Geschädigten, etwa Privatsachverständige auszuwählen und bei ihrem Einsatz Größenvorteile zu erzielen. Schließlich wird durch die Existenz des Klagevehikels auch die Möglichkeit geschaffen, die Anspruchsdurchsetzung durch Prozessfinanzierer zu ermöglichen. Diese Möglichkeit würde sich bei einer Vielzahl von Klägern nur erschwert eröffnen.

2. Vorlagefragen

Das LG Dortmund bat den Gerichtshof um die Beantwortung von insgesamt drei Fragen:

„1.) Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 101 AEUV, Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 47 der Charta sowie Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104, dahin auszulegen, dass es einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, durch welches einem möglicherweise durch einen – aufgrund des Art. 9 der Richtlinie 2014/104 bzw. der diesen umsetzenden nationalen Vorschriften mit Bindungswirkung feststehenden – Verstoß gegen Art. 101 AEUV Geschädigten verwehrt wird, seine Ansprüche – insbesondere in Fällen von Massen- oder Streuschäden – an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser sie gebündelt mit Ansprüchen anderer vermeintlich Geschädigter im Wege einer Follow-on-Klage durchsetzt, wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen nicht bestehen, insbesondere weil sie nicht zu Leistungsurteilen führen oder aus sonstigen prozessualen Gründen nicht praktikabel bzw. aus wirtschaftlichen Gründen objektiv nicht zumutbar sind, und somit insbesondere die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich oder jedenfalls übermäßig erschwert würde?

2.) Ist das Unionsrecht jedenfalls dann in dieser Weise auszulegen, wenn die fraglichen Schadensersatzansprüche ohne eine vorangehende und mit Bindungswirkung im Sinne nationaler, auf Art. 9 der Richtlinie 2014/104 beruhender Vorschriften versehener Entscheidung der Europäischen Kommission oder nationaler Behörden im Hinblick auf die vermeintliche Zuwiderhandlung verfolgt werden müssen (sogenannte „Stand-alone-Klage“), wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen zur zivilrechtlichen Verfolgung aus den in Frage 1 bereits genannten Gründen nicht bestehen und insbesondere wenn ansonsten eine Verletzung des Art. 101 AEUV überhaupt nicht, also weder im Wege des „public enforcement“ noch des „private enforcement“, verfolgt werden würde?

3.) Wenn mindestens eine der beiden Fragen zu bejahen ist, müssen dann die entsprechenden Normen des deutschen Rechts, wenn eine europarechtskonforme Auslegung ausscheidet, unangewendet bleiben, was zur Folge hätte, dass die Abtretungen jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt wirksam sind und eine effektive Rechtsdurchsetzung möglich wird?“

Die oben bereits angesprochenen Prämissen des LG kommen auch in der konkreten Formulierung der Vorlagefragen zum Ausdruck. Zum einen ging das LG davon aus, dass nach deutschem Recht ein Verbot des Sammelklage-Inkassos jedenfalls

in Kartellschadensersatzverfahren gelte. Zum anderen war es der Ansicht, dass das deutsche Recht keine wirksamen Alternativen zu dem Sammelklage-Inkasso biete. Dieser gedankliche Ausgangspunkt ist für das weitere Verständnis des sogleich dargestellten Urteils des Gerichtshofs zentral.

II. Entscheidung des Gerichtshofs

1. Zur Zulässigkeit der ersten Vorlagefrage

Die erste Frage ist nach Auffassung des Gerichtshofs unzulässig. Nach Art. 267 Abs. 2 AEUV ist Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens, dass das vorlegende Gericht eine Entscheidung über die gestellte Frage zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Nach der st. Rspr. des Gerichtshofs ist es allein Sache des nationalen Gerichts, diese Erforderlichkeit zu beurteilen.⁹ Solange die vorgelegte Frage das Unionsrecht betrifft, gilt daher eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit. Der Gerichtshof kann die Beantwortung der Vorlagefragen daher nur in bestimmten Ausnahmefällen ablehnen, nämlich u.a. dann, wenn sie offensichtlich in keinem Zusammenhang mit den Gegebenheiten oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stehen.¹⁰

Diese Fallgruppe hält der Gerichtshof hinsichtlich der ersten Frage für einschlägig.¹¹ Diese Frage betrifft Follow-on-Konstellationen. Charakteristisch für diese Konstellationen ist, dass eine rechts- bzw. bestandskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Kartellbehörde vorliegt, in der ein Kartellverstoß festgestellt wird. Eine solche Entscheidung entfaltet in Schadensersatzprozessen eine Bindungswirkung, § 33b GWB. Eine Follow-on-Konstellation liege in dem Ausgangsrechtsstreit aber gerade nicht vor. Die Verpflichtungszusagenentscheidung des Bundeskartellamts gem. § 32b GWB aus 2009 entspreche sachlich einer Entscheidung nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003. Eine solche enthalte keine bestandskräftige Feststellung eines Verstoßes gegen die Art. 101 und 102 AEUV i.S.v. Art. 9 Abs. 1, Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie 2014/104 (Kartellschadensersatzrichtlinie).¹² Der Erlass einer Verpflichtungszusagenentscheidung erlaube den betroffenen Unternehmen gerade, die Feststellung eines Wettbewerbsverstoßes und ggf. die Verhängung einer Geldbuße zu verhindern.¹³

Der Gerichtshof bestätigt, dass sich die Klägerin nicht in einer Follow-on-Situation befindet. Er stellt hingegen keinen Bezug zu seiner Rspr. her, wonach eine Verpflichtungszusagenentscheidung nach Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 1/2003 jedenfalls Indizwirkung für einen Wettbewerbsverstoß haben kann.¹⁴ Außerhalb von Follow-on-Klagen trägt die Klagepartei grds. die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Umstände, insb. für den Kartellverstoß selbst.

2. Verbot des Sammelklage-Inkassos in Stand-alone-Fällen

a) Zulässigkeit der zweiten und dritten Vorlagefrage

Die zweite und dritte Vorlagefrage hält der Gerichtshof für zulässig. Der Beklagte hatte auch insoweit geltend gemacht, dass die Fragen rein hypothetisch seien. Die Prämisse des LG, dass das nationale Recht keine gleich wirksame Alternative zu

9 EuGH vom 28.01.2025 – C-253/23, ASG 2, DB 2025 S. 583, Rn. 39.

10 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 40.

11 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 41.

12 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 43 f., 47.

13 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 45.

14 EuGH vom 23.11.2017 – C-547/16, Repsol, Rn. 29.

8 Dazu Brand, NJW 2012 S. 1116.

dem Sammelklage-Inkasso biete, Kartellschadensersatzansprüche durchzusetzen, sei unzutreffend.¹⁵

Auf der Linie seiner st. Rspr. führt der Gerichtshof dagegen aus, dass die Vorlagefragen und ihr rechtlicher und sachlicher Rahmen durch das nationale Gericht in eigener Verantwortung festgelegt würden und der Gerichtshof die Richtigkeit dieses Rahmens nicht zu prüfen habe.¹⁶ Der entscheidende Unterschied zu der unzulässigen ersten Frage ist, dass sich dort schon aus der Darstellung des Vorlagegerichts selbst die fehlende Entscheidungsrelevanz ergab, während die zweite und dritte Frage entscheidungserheblich waren, wenn man die Richtigkeit der Prämisse des Vorlagegerichts unterstellt.

b) Rechtlicher Rahmen

Der Gerichtshof referiert zunächst seine ständige und gefestigte Rspr., dass Art. 101 Abs. 1 AEUV unmittelbar anwendbar sei, und die praktische Wirksamkeit des Kartellverbots beeinträchtigt wäre, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht entstanden ist.¹⁷ Das daraus folgende Jedermann-Recht, Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen zu können, wenn zwischen diesem Schaden und einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV ein ursächlicher Zusammenhang besteht, erhöhe die Durchsetzungskraft der Wettbewerbsregeln der Union und trage somit zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union bei.¹⁸ Dieses in Art. 3 Abs. 1 der Kartellschadensersatzrichtlinie kodifizierte Recht setze voraus, dass die jeweiligen nationalen Verfahrensvorschriften gewährleisten, dass das Recht auf Ersatz auch wirksam geltend gemacht werden kann.¹⁹ Hier zieht der Gerichtshof ausdrücklich auch Art. 47 Abs. 1 GRCh, also das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, zur Begründung des Erfordernisses wirksamer nationaler Rechtsbehelfe heran.²⁰

Nach Auffassung des Gerichtshofs sehe die Kartellschadensersatzrichtlinie zwar grds. die Möglichkeit vor, dass eine Schadensersatzklage von einem Dritten erhoben wird, an den der mutmaßlich Geschädigte seine Rechte abgetreten hat.²¹ Allerdings bestehe keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, ein Instrument wie das Sammelklage-Inkasso in dem nationalen Recht vorzusehen. Solche Instrumente stellten nämlich die Modalitäten für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs dar, die nicht von der Kartellschadensersatzrichtlinie geregelt werden und deren Ausgestaltung daher Aufgabe der innerstaatlichen Rechtsordnung sei.²² Hierbei sei insb. der Effektivitätsgrundsatz zu beachten.²³ Die Ausübung des Rechts auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens dürfe durch die nationalen Vorschriften nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden.²⁴ Letztere müssten insb. den Besonderheiten von Verfahren aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts angepasst sein, die grds. eine „komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und

wirtschaftlichen Zusammenhänge erfordern.“²⁵ Bei der Regelung der Verfahrensmodalitäten seien die Mitgliedstaaten für die Wahrung des in Art. 47 Abs. 1 GRCh normierten Rechts auf wirksamen Rechtsschutz verantwortlich.²⁶

c) Übertragung auf das Sammelklage-Inkasso

Der Gerichtshof wiederholt sodann die Prämisse des vorliegenden LG, dass nämlich das Sammelklage-Inkassomodell nach dem nationalen Recht den einzigen wirksamen Rechtsbehelf darstelle, um die Schadensersatzansprüche der Geschädigten geltend zu machen und insb. eine individuelle Klage bei geringen Schadensbeträgen nicht in Betracht käme.²⁷ Dass der Gerichtshof die Richtigkeit dieser Prämisse nicht zu prüfen hat, hatte er bereits im Rahmen der Zulässigkeit der zweiten und dritten Frage ausgeführt und wiederholte er in diesem Kontext erneut.²⁸ Gleichwohl deutet er zwischen den Zeilen gewisse Zweifel ihrer Richtigkeit an. Sämtliche Parteien des Ausgangsrechtsstreits, mit Ausnahme der ASG 2, sowie die anderen Verfahrensbeteiligten hätten jedenfalls Gesichtspunkte vorgetragen, die zu Nuancierungen der Prämissen des LG führen würden.²⁹ Danach griffe erstens das oben dargestellte Verbot des Sammelklage-Inkassos nur in bestimmten wettbewerbsrechtlichen Fällen, zweitens biete das nationale Recht wirksame Alternativen zu dem Sammelklage-Inkasso, namentlich das echte Factoring und die Streitgenossenschaft, drittens gehe es in dem konkreten Verfahren teilweise um hohe Schadensbeträge, sodass auch individuelle Klagen möglich seien.³⁰

Wohl auch im Hinblick auf diese abweichenden Auffassungen hinsichtlich der Rechtslage im nationalen Recht unterstreicht der Gerichtshof, dass das vorliegende Gericht die maßgeblichen Gesichtspunkte der im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten für die Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen in ihrer Gesamtheit zu würdigen habe.³¹ Sollte das vorliegende Gericht nach dieser Gesamtwürdigung aber tatsächlich feststellen, dass das Sammelklage-Inkasso im Ausgangsverfahren das einzige effektive Instrument zur Anspruchsdurchsetzung ist, so hätte es zunächst eine unionsrechtskonforme Auslegung der Bestimmungen des nationalen Rechts, hier des RDG, zu versuchen. Sollte dies nicht möglich sein, so hätte es die Bestimmungen unangewendet zu lassen.³² Art. 47 GRCh sei unmittelbar anwendbar.³³

Einen interessanten Aspekt, der in dem Verfahren vor dem LG Dortmund ebenfalls eine Rolle spielt, erwähnt der Gerichtshof dabei nicht: Das vorliegende LG weist in seinem Vorlagebeschluss darauf hin, dass die Nichtigkeit der Abtretungen infolge des Verbots des Sammelklage-Inkassos im konkreten Fall zur Folge hätte, dass die eingelegte Klage keine verjährungshemmende Wirkung zugunsten der Zedenten hätte, sodass diese ihre Ansprüche im Anschluss faktisch gar nicht mehr durchsetzen könnten, auch nicht durch eine individuelle Klage.³⁴

15 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 55.

16 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 56.

17 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 60 f.

18 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 62 f.

19 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 64 f.

20 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 65.

21 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 67.

22 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 69–71.

23 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 71.

24 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 73.

25 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 74.

26 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 75.

27 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 77.

28 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 82.

29 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 78.

30 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 79–81.

31 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 83.

32 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 90–93.

33 EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 89.

34 LG Dortmund vom 13.03.2023, a.a.O. (Fn. 1), juris-Rn. 64.

3. Einordnung

a) Unionsrechtswidrigkeit unter den Prämissen des LG nicht überraschend

Dass der Gerichtshof das Verbot des Sammelklage-Inkassos als unionsrechtswidrig einstuft, sofern das nationale Recht keinerlei andere Möglichkeit zur Bündelung individueller Schadensersatzansprüche vorsieht, die zur wirksamen Durchsetzung dieser Ansprüche geeignet sind, und sich zudem die Erhebung von jew. individuellen Klagen durch die Geschädigten als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist, ist eher wenig überraschend. Auch wenn das Verbot des Sammelklage-Inkassos eine Verfahrensmodalität darstellt, so war auch schon in der bisherigen Rspr. anerkannt, dass solche Verfahrensmodalitäten dem Effektivitätsgrundsatz genügen müssen.³⁵ Auch die Konsequenz einer Unionsrechtswidrigkeit, nämlich zunächst die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung und, falls nicht möglich, die Nichtanwendung der nationalen Bestimmung, entspricht der st. Rspr.³⁶

b) Urteil möglicherweise durch obergerichtliche Rechtsprechung zum RDG überholt

Die entscheidende Frage, nämlich ob das deutsche Recht wirksame Alternativen zu dem Sammelklage-Inkasso bietet, ist unbeantwortet und nun vom LG Dortmund zu klären. Aufgrund jüngerer Entwicklungen in der deutschen Rspr. könnte sich die Bedeutung des Urteils des Gerichtshofs mit Blick auf das konkrete Verfahren reduziert haben. Das Verfahren vor dem LG Dortmund wurde von den Entwicklungen in einem Parallelverfahren vor den Gerichten in Stuttgart „überholt“. Vor dem LG Stuttgart war das Land Baden-Württemberg von einem anderen Klagevehikel, welches abgetretene Schadensersatzansprüche von Sägewerken gebündelt geltend machte, verklagt worden. Mit Urteil vom 20.01.2022 hatte das LG Stuttgart die Klage wegen fehlender Aktivlegitimation der Klägerin abgewiesen.³⁷ Es sah Verstöße gegen §§ 3, 2 Abs. 1 RDG sowie gegen § 4 Satz 1 RDG und hielt die Abtretungen daher gem. § 134 BGB für nichtig.³⁸ Das LG Stuttgart ging also von einem Verbot des Sammelklage-Inkassos aus. Auf dieses Urteil hatte das LG Dortmund in seinem Vorlagebeschluss auch Bezug genommen, um seine eigene Auffassung zu belegen, dass das Sammelklage-Inkasso nach deutschem Recht verboten sei.³⁹ Das OLG Stuttgart änderte auf die Berufung der dortigen Klägerin das Urteil in Teilen ab. Insbesondere stimmte es dem LG Stuttgart nicht darin zu, dass die Klage schon wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen werden müsse. Die Abtretungen seien wirksam und nicht wegen Verstoßes gegen §§ 3, 4 RDG nach § 134 BGB nichtig.⁴⁰ Nach dieser Ansicht gibt es kein Verbot des Sammelklage-Inkassos nach deutschem Recht, wie es das LG Dortmund postuliert hatte. In einem anderen Schadensersatzverfahren im Bereich Lkw-Kartell entschied das OLG München ebenfalls, dass §§ 3, 4 RDG einem Sammelklage-Inkasso, auch im Bereich von Kartellschadensersatzansprüchen, nicht entgegenstünden.⁴¹

35 EuGH vom 20.04.2023 – C-25/21, WuW 2023 S. 424, Repsol Comercial de Productos Petrolíferos, Rn. 60; EuGH vom 05.06.2014 – C-557/12, WuW 2014 S. 783, Kone u.a., Rn. 25 f.

36 Nur beispielhaft EuGH vom 18.01.2022 – C-261/20, Thelen Technopark, Rn. 26, 30.

37 LG Stuttgart vom 20.01.2022, a.a.O. (Fn. 3), juris-Rn. 74.

38 LG Stuttgart vom 20.01.2022, a.a.O. (Fn. 3), juris-Rn. 75–77.

39 LG Dortmund vom 13.03.2023, a.a.O. (Fn. 1), juris-Rn. 62.

40 OLG Stuttgart vom 15.08.2024 – 2 U 30/22, WuW 2024 S. 553, juris-Rn. 106 ff.

41 OLG München vom 28.03.2024 – 29 U 1319/20, Kart, juris-Rn. 6761 ff.

Beide OLG haben die Revision unbeschränkt zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BGH zu der Frage des Verbots des Sammelklage-Inkassos positionieren wird. Stellt er sich gegen die obergerichtliche Rspr. und geht grds. von einem Verbot des Sammelklage-Inkassos aus, wird er sich mit der hier besprochenen Entscheidung des Gerichtshofs vertieft auseinandersetzen müssen. Insbesondere wird er dann zu klären haben, ob das deutsche Recht andere effektive Instrumente zur Anspruchsdurchsetzung bietet. Davon wird dann wiederum abhängen, ob das Verbot des Sammelklage-Inkassos auch nach unionsrechtlichen Maßstäben bestehen bleiben kann.

Sollte sich der BGH dagegen der Auffassung der OLG anschließen, nämlich dass das Sammelklage-Inkasso nach deutschem Recht zulässig ist, wird das Urteil des Gerichtshofs an Bedeutung für das Verfahren vor dem LG Dortmund verlieren.

Dem BGH bietet sich eventuell die Möglichkeit, hinsichtlich des Sammelklage-Inkassos eine differenzierte Position einzunehmen: Die Notwendigkeit einer gewissen Bündelung von Ansprüchen ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings kann es zu Interessenkonflikten innerhalb der Gruppe der Unternehmen kommen, die ihre Ansprüche an das Klagevehikel abgetreten haben. Dies ist etwa dann vorstellbar, wenn die Interessenlage der jeweiligen Zedenten nicht einheitlich ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Unternehmen erster Marktstufe Ansprüche abgetreten haben, aber ebenso Unternehmen zweiter Marktstufe. Der Interessenkonflikt liegt dann in der Frage, inwieweit die Kläger erster Stufe ihren Schaden auf die zweite Marktstufe abgewälzt haben. Unabhängig von der Frage der Zusammensetzung der klagenden Gruppe könnte auch klargestellt werden, dass durch die Beteiligung von Prozessfinanzierern üblicherweise keine Interessenkonflikte in das Verfahren hereingetragen werden.

c) Urteil möglicherweise durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu Kartellschadensersatzverfahren überholt

Der Bedarf und die Nachfrage nach Modellen der Klagebündelung, also insb. nach dem Sammelklage-Inkasso, hängen zentral mit den Problemen zusammen, die sich im Rahmen von Kartellschadensersatzverfahren regelmäßig stellen. Zu dem Zeitpunkt, als das Modell „in Mode“ kam, ging die Praxis noch weitgehend davon aus, dass Kläger wettbewerbsökonomische Parteigutachten zur Substantiierung ihres Schadensvortrags vorlegen müssten. Solche Gutachten sind teuer, außerdem sind zu ihrer Erstellung große Datenmengen erforderlich, die einem einzelnen Kläger in diesem Umfang oftmals nicht zur Verfügung stehen.⁴² Nach der neueren Rspr. des BGH, insb. in Lkw-Kartell IV, sind solche Gutachten aber nicht zwingend notwendig. Für die Darlegung eines kartellbedingten Preishöhenschadens genügt es danach, wenn der Kläger alle greifbaren Anhaltspunkte für die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schadensschätzung vorträgt, zu deren Darlegung er ohne Weiteres in der Lage ist.⁴³ Jedenfalls in der Theorie hat der BGH dadurch die vormaligen Hürden für Schadensersatzklagen Einzelner beseitigt oder jedenfalls gesenkt. Der Bedarf nach gebündelten Sammelklagen könnte unter diesem Gesichtspunkt gesunken sein, wenngleich eine Bündelung aus anderen Gründen in der Praxis gleichwohl weiterhin Sinn ergeben kann.

42 Dazu Petrasincu/Unsel, NJW 2022 S. 1200 (1201 f.); Makatsch/Kacholdt, NZKart 2021 S. 486.

43 BGH vom 09.07.2024 – KZR 98/20, WuW 2024 S. 607, juris-Rn. 21.

4. Stärkung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz in Kartellschadensersatzverfahren

Neben den konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Sammelklage-Inkasso stärkt das Urteil des Gerichtshofs die Bedeutung von Art. 47 GRCh insb. für Kartellschadensersatzverfahren über das Vorlageverfahren hinaus. Zum einen nimmt er nämlich in seiner rechtlichen Würdigung Bezug auf den Effektivitätsgrundsatz.⁴⁴ Zum anderen unterstreicht der Gerichtshof aber auch, dass die Mitgliedstaaten bei der Regelung der Verfahrensmodalitäten für Schadensersatzklagen dafür verantwortlich seien, dass in jedem Einzelfall das in Art. 47 Abs. 1 der GRCh verbürgte Recht gewahrt wird. Art. 47 GRCh sei unmittelbar anwendbar und zwingt im Fall einer Verletzung das nationale Gericht, widersprechende Bestimmungen des nationalen Rechts unionsrechtskonform auszulegen oder sogar unangewendet zu lassen. Auf diese Norm nimmt er auch in dem Tenor des Urteils explizit Bezug. Der Gerichtshof ist so zu verstehen, dass der Effektivitätsgrundsatz und Art. 47 GRCh nebeneinanderstehen und die gleiche Stoß- und Zielrichtung haben, nämlich die Stärkung der Klägerposition insb. in komplexen kartellrechtlichen Schadensersatzprozessen.

III. Fazit und Ausblick

Die Bedeutung des Urteils für das Verfahren vor dem LG Dortmund und generell für das Sammelklage-Inkassomodell im

Zusammenhang mit dem Rundholzkartell ist abhängig von den weiteren Entwicklungen der Rspr. zu der Vorfrage, ob das deutsche Recht ein Verbot des Sammelklage-Inkassos überhaupt kennt. Selbst wenn das der Fall sein sollte, werden die damit befassten Gerichte auch weiterhin allein am Maßstab des nationalen Rechts zu prüfen haben, ob es andere wirksame Instrumente zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche gibt. Die Abhilfeklage und auch die Musterfeststellungsklage nach dem im Jahr 2023 in Kraft getretenen Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz (VDuG) kommen dafür jedenfalls im Verfahren vor dem LG Dortmund nicht in Betracht, weil ihr Anwendungsbereich auf Klagen von Verbrauchern⁴⁵ beschränkt ist, die dortigen Ansprüche aber von Sägewerksbetrieben, also Unternehmen, stammen. Diese Beschränkung auf Verbraucheransprüche dürfte das VDuG in Kartellschadensersatzverfahren generell in den meisten Fällen ausschließen. Nur wenn es solche anderen wirksamen Instrumente zur Anspruchsdurchsetzung nicht gibt, werden sie sich konkret mit den unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie der Gerichtshof formuliert hat, auseinandersetzen müssen. Über das Ausgangsverfahren hinaus wird das Urteil vor allem wegen der Stärkung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz von Kartellschadensersatzklägern aus Art. 47 GRCh Bedeutung haben.

METATAGS: zeitschrift_DB; ressort_WR; doctype_au; SiriusID_1472544; RawID_0; angelegt_20250317;

⁴⁵ Kleine Unternehmen gelten als Verbraucher i.S.d. VDuG. Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. € nicht übersteigt.

⁴⁴ EuGH vom 28.01.2025, a.a.O. (Fn. 9), Rn. 71 f.